



*Satzung*  
*der*  
*Schwerttanzkompanie*  
*Überlingen e.V.*

*Stand: 30. April 2010*

## *Präambel*

*Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. gibt sich die Aufgabe das traditionelle Kulturgut des Überlinger Schwerttanzes, gemäß den jahrhundertealten Überlieferungen zu erhalten, zu fördern, im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese durch die Abhaltung des Schwerttanzes und der Maidlinstänze, sowie der Teilnahme an der Schwedenprozession in Überlingen, für die Nachwelt zu bewahren.*

**Inhaltsverzeichnis**

1	Name und Sitz .....	4
2	Zweck des Vereins .....	4
3	Gemeinnützigkeit .....	4
4	Haftung.....	4
5	Mitgliedschaft.....	5
6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
7	Pflichten der Mitglieder .....	5
7.1	Pflichten der Mitglieder.....	5
8	Ehrenmitglieder.....	5
9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
10	Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss .....	6
10.1	Ausschlussverfahren.....	6
11	Uniform.....	6
12	Mitgliedsbeiträge.....	7
13	Organe des Vereins.....	7
14	Mitgliederversammlung .....	7
15	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	7
15.1	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	8
16	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
17	Satzungsänderungen .....	8
18	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	8
19	Wahlen.....	9
20	Vorstand.....	9
21	Zuständigkeit des Vorstandes .....	9
22	Säckelmeister .....	10
23	Kompanieschreiber .....	10
24	Spielleute.....	10
25	Hänsele.....	10
26	Kassenprüfer.....	10
27	Auflösung des Vereins.....	11
28	Ordnungen .....	11
29	Inkrafttreten.....	11

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.**

und ist ein Kulturverein. Er hat seinen Sitz in Überlingen, Bodensee und ist in das Vereinsregister, unter der Geschäftsnummer VR 380, am Amtsgericht Überlingen eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. ist die Überlieferung des historischen Überlinger Schwerttanzes sowie die Teilnahme am und die Mitgestaltung des kulturellen Lebens der Stadt Überlingen.

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. ist Mitglied des Bundes „Heimat- und Volksleben e.V.“ und nimmt an dessen Veranstaltungen, sowie an grenzüberschreitenden Veranstaltungen teil.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) Aufführen des historischen Schwerttanzes
- b) Teilnahme an der jährlich stattfindenden, zweiten Schwedenprozession in Überlingen mit Aufführung des historischen Schwerttanzes.
- c) Aufführen der Maidlinstänze
- d) Teilnahme an nationalen und internationalen Schwerttänzer- und Trachtentreffen

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V., haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind nur mit den fälligen (Geldleistungen) Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar.

Die Mitglieder und Organe der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden, sowie für Unfälle und Sachverluste seiner Mitglieder und Gäste, die bei Veranstaltungen des Vereins, auch im Vereinslokal, entstehen.

Vorliegende Satzung regelt die Rechtsbeziehung zwischen den Mitgliedern und dem Verein auch dann, wenn sie dem Mitglied nicht bekannt ist.

## §5 Mitgliedschaft

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der vorliegenden Satzung an.

Die Aufnahme in die Schwerttanzkompanie wird abschließend in der **Aufnahmeordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. geregelt.

## §7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten und Rechte.

Sie haben die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. nach Kräften zu unterstützen, übernommene Verpflichtungen sorgfältig zu erfüllen und sich für die Ziele der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. einzusetzen.

### §7.1 Pflichten der Mitglieder

- a) Sie sollen untereinander kameradschaftlich, aufrichtig und hilfsbereit sein.
- b) Zu Arbeiten im allgemeinen Kompanieinteresse sollen sie sich uneigennützig zur Verfügung stellen.
- c) Wird die Uniform getragen, so soll sich jedes Mitglied so verhalten, wie es vom Träger eines Ehrenkleides erwartet wird.
- d) Die Kompaniemitglieder sollen an Proben, Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so ist der Vorstand zu unterrichten.
- e) Die Kompaniemitglieder haben die Pflicht, die Schrittfolge des Überlinger Schwerttanzen und die der Maidlinstänze einzustudieren und zu optimieren.
- f) Arbeitseinsätze der Kompanie sind im Sinne des Vereinsinteresses abzuleisten und

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen nach den Vorgaben der **Kassennordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. zu entrichten.

## §8 Ehrenmitglieder

Mitglieder welche aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr als aktive Mitglieder mitwirken, werden als Ehrenmitglieder der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. weitergeführt.

Personen, die sich um den Zweck der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. oder um die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. als solche, große Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei)
- d) durch Ausschluss aus der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.
- e) bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen, nach Ermessen des Vorstandes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) gestrichen werden, wenn es durch zweimalige schriftliche Mahnung mit der Zahlung der geschuldeten Geldleistung im Rückstand, oder durch sein fortgesetztes Verhalten zeigt, dass es an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. Eine Rückerstattung der geleisteten Beitragszahlungen erfolgt nicht.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

Zum Ausschluss aus der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. können insbesondere folgende Gründe führen:

- Veruntreuung von Vereinsvermögen jeglicher Art
- grobe Verletzung der Mitgliedspflicht
- ungebührliches, unkameradschaftliches oder dem Ansehen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. schädigendes Verhalten bei internen und externen Veranstaltungen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.
- keine oder mangelnde Beteiligung am Vereinsleben über einen längeren Zeitraum

### **§10.1 Ausschlussverfahren**

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V., kann es durch Beschluss des Vorstandes, aus der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. vorläufig ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von sechs Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Nach Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Ämter und Ehrenämter des betroffenen Mitgliedes. Die Beitragspflicht, bzw. geschuldete Geldbeträge bleiben bis zum endgültigen Ausschluss bestehen.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. einlegen. Das Berufungsschreiben ist dem Vorstand sechs Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Ausschlusses zuzuleiten. Wird von dem Betroffenen die sechs Wochenfrist schuldhaft versäumt, so ist der Ausschluss endgültig.

Die Mitgliederversammlung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. entscheidet ohne Aussprache zur Person und Sache, über dessen endgültigen Ausschluss. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. erforderlich.

## **§11 Uniform**

Die Uniform ist ein Ehrenkleid und der Träger hat sich in entsprechender Weise zu verhalten und in der Öffentlichkeit aufzutreten.

Ob einzelne Mitglieder oder kleinere Mitgliedergruppen, bei Anlässen jeder Art, die Kompanie-Uniform tragen dürfen, entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Kompanieeigene Uniformteile sind in der **Kassenordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. aufgeführt und sind Eigentum der Kompanie. Diese gehen bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wieder an diese zurück.

Die finanzielle Beteiligung der Kompaniemitglieder an Uniformteilen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. wird durch die **Kassenordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. abschließend geregelt.

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. gibt sich eine eigene **Uniformordnung**.

## §12 Mitgliedsbeiträge

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. erhält ihre Mittel aus Spenden und vereinseigenen Veranstaltungen. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden in der **Kassenordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. abschließend geregelt.

## §13 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus: den

- a) anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes nach § 17,
- b) aktiven Mitgliedern der Schwerttanzkompanie

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Platzmeister oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Platzmeister geleitet.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied des Vorstandes oder einem unparteiischen Wahlleiter zu übertragen.

## §15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Platzmeister, oder dessen Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einladung ist an alle aktiven Mitglieder zu richten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der zur Ergänzung eingereichte Tagesordnungspunkt muss die Sache genau bezeichnen, evtl. notwendige Unterlagen und Schriftstücke für das allgemeine Verständnis enthalten und den Antragsteller einwandfrei erkennen lassen. Verspätet eingereichte oder anonyme Anträge werden in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nicht aufgenommen. Über Ergänzungen der Tagesordnung lässt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung ohne Aussprache zur Sache abstimmen. Zur Aufnahme von Ergänzungsanträgen in die Tagesordnung, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Regelung des Ablaufs der Mitgliederversammlung kann sich diese eine **Geschäftsordnung** geben.

### §15.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen werden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt derentwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge sind unzulässig. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und des Jahresabschlusses über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Bericht des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Wahl des Vorstandes.
- d) Die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen.
- e) Die Wahl des Kassenprüfers
- f) Entscheidung über Auftritte der Kompanie, sofern bereits entsprechende Termine vorgesehen sind.
- g) Satzungsänderungen
- h) Bestätigung von Vereinsordnungen der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.
- i) Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschlussverfahren
- j) Angelegenheiten die vom Vorstand während der Versammlung zur Beratung vorgeschlagen werden.
- k) Anträge ordentlicher Mitglieder, die zur Ergänzung der Tagesordnung fristgerecht eingegangen sind.
- l) Auflösung des Vereins.

## **§17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja oder Nein- Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber des Vorstandes notwendig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt das Stimmrecht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

## §19 Wahlen

Wahlen müssen grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Dann ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet bei:

- Ablauf der Wahlperiode
- durch Rücktritt von diesem Amt
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, gem. §27 BGB

## §20 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Platzmeister (1. Vorsitzender)
- b) der 2. Platzmeister (2. Vorsitzender)
- c) der 3. Platzmeister
- d) der 4. Platzmeister
- e) der Säckelmeister
- f) der Fähnrich
- g) ein Spielmann

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Platzmeisters, oder dessen Vertreters.

Der Vorstand gibt sich eine eigene **Geschäftsordnung**, welche die Aufgaben des Vorstandes regelt.

Der 1. Platzmeister und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

## §21 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung eines Jahresabschlusses, ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
- d) Organisation der Vereinsaktivitäten
- e) Kommandierung der Kompanie bei öffentlichen und nicht öffentlichen Auftritten (in der Regel durch den 1. Platzmeister oder durch einen Stellvertreter)

Für besondere Zwecke können vom Vorstand Ausschüsse auf Zeit berufen werden. Diese haben nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Verein in keiner Weise hin verpflichten dürfen.

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes (§ 26 BGB) bedürfen.

Die Höhe der Verbindlichkeiten, über welche der Vorstand ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf, regelt die **Kassenordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. abschließend.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger, der unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden ist.

## §22 Säckelmeister

Dem Säckelmeister obliegen die Kassengeschäfte. Er hat jährlich zur Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Die Aufgaben des Säckelmeisters regelt die **Geschäftsordnung des Vorstandes** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. abschließend.

## §23 Kompanieschreiber

Die Aufgaben des Kompanieschreibers werden von einem der gewählten Platzmeister wahrgenommen und in der **Geschäftsordnung des Vorstandes** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. abschließend geregelt.

## §24 Spielleute

Die Spielleute sind Mitglieder der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. Sie erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch die musikalische Umrahmung des Schwerttanzen und der Maidlinstänze nach historischem Überlinger Liedgut. Sie tragen bei diesen Anlässen die überlieferte Uniform der Spielleute gem. der **Uniformordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V.

## §25 Hänsele

Der Hänsele ist ein Mitglied der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. und wird durch den 1. Platzmeister, im Vorfeld der Schwedenprozession oder anderer öffentlicher Auftritte bestimmt.

Bei Auftritten der Schwerttanzkompanie Überlingen verkörpert der Hänsele sinnbildlich den Tod. Er hat sich dementsprechend über die gesamte Dauer seines öffentlichen Auftritts und beim Sammeln der irdischen Güter mit der Sammelbüchse, ohne Ausnahme, stumm zu verhalten. Sein Auftreten ist jedoch stets freundlich und zuvorkommend.

Bei der zweiten Schwedenprozession stört er während des kirchlichen Hochamtes, alten Überlieferungen getreu, die Wandlung durch das Schnellen mit seiner Karbatsche.

Er ist gem. der **Uniformordnung** der Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. gekleidet.

## §26 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren, um ein Jahr versetzt, den neuen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer prüfen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchfüh-

zung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen, dies durch ihre Unterschrift. Sie legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

## **§27 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das monetäre Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Überlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inventar und Sachvermögen, insbesondere Uniformen, Uniformteile und Degen, werden dem Museum Überlingen übereignet,

Der Vereinsvorstand (§ 26 BGB) hat die Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt in diesem Amt befindet.

## **§28 Ordnungen**

Die Schwerttanzkompanie Überlingen e.V. kann die in der Satzung genannten Ordnungen erlassen. Weitere Ordnungen können durch einen Beschluss, mit 2/3- Mehrheit, der Mitgliederversammlung erlassen werden.

## **§29 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am 30. April 2010 von den Mitgliedern der Schwerttanzkompanie beschlossen und ersetzt die letztgültige Fassung vom 09. Juli 1985 (Eintrag in das Vereinsregister). Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Überlingen, den 30. April 2010

**Bernhard Kitt**

1. Platzmeister  
(1. Vorsitzender)

**Fridolin Zugmantel**

2. Platzmeister  
(2. Vorsitzender)